

Kampfrichterordnung des Landes-Ringer-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. (LRV SAH)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeine Grundsätze	2
§ 2	Das Organ der Kampfrichtervereinigung	2
§ 3	Aufgaben des Kampfrichterreferats	3
§ 4	Erwerb der Kampfrichter-Landeslizenz	4
§ 5	Sanktionsmaßnahmen	5
§ 6	Ehrungen	5
§ 7	Honoraire	6
§ 8	Inkrafttreten	6

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Alle weiblichen und männlichen Mitglieder der Kampfrichtervereinigung des LRV Sachsen-Anhalt (SAH), ob Kampfrichter/in oder Listenführer/in (i. w. Kampfrichter genannt) müssen einem Verein, welcher Mitglied des Landes-Ringer-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. ist, angehören.

(2) Der LRV SAH unterstützt im Rahmen der bestehenden Satzungen, Bestimmungen und Ordnungen sowie der zur Verfügung stehenden Mittel die Kampfrichtervereinigung.

(3) Die Kampfrichter erkennen die Satzung, die Ordnungen und die sonstigen Bestimmungen des LRV SAH an, die auf Grundlage der Satzung und den Richtlinien des Deutschen- Ringer-Bundes fußen.

(4) Die Kampfrichter sind verpflichtet, ihr Amt in persönlicher und sachlicher Unparteilichkeit auszuüben. Die Entscheidungen als Kampfrichter im Wettkampf sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regeln und Wettkampfbestimmungen zu treffen.

(5) Für die Kampfrichter besteht die allgemeine Pflicht, sich ständig über das Regelwerk zu informieren und an Kampfrichterlehrgängen und dem Wettkampfbetrieb in ausreichendem Maße teilzunehmen. Von jedem Kampfrichter ist eine Übersicht über seine jährlichen Einsätze zu führen (Einsatzkarte). Die Karte ist vom Hauptkampfrichter des Turniers gegenzuzeichnen und wird auch für die jährliche Kategorie-Einstufung herangezogen.

(6) Das Amt des Kampfrichters wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 2 Organ der Kampfrichtervereinigung

(1) Das Organ ist das Kampfrichterreferat, bestehend aus:

1. dem Kampfrichterreferent und
2. der Kampfrichterkommission.

(2) Die Kampfrichtervereinigung wird im Präsidium des LRV SAH vom Kampfrichterreferenten vertreten. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er einen Vertreter.

Der Kampfrichterreferent wird durch die Mitgliederversammlung des LRV SAH eingesetzt bzw. bestätigt. Die Kampfrichtervereinigung kann Vorschläge für das Amt des Referenten einreichen.

(3) Der Kampfrichterreferent als Vorsitzender bestimmt zwei weitere gleichberechtigte Kampfrichter für die Kampfrichterkommission, die zusammen das Kampfrichterreferat bilden.

Das Kampfrichterreferat tagt auf Einladung des Kampfrichterreferenten mindestens einmal jährlich.

(4) Zusätzlich kann in Abstimmung des Kampfrichterreferats eine erweiterte Kampfrichterkommission berufen werden. Die Mitglieder der erweiterten Kampfrichterkommission stehen dem Referat beratend zur Seite.

(5) Die Kosten für die Tätigkeit des Kampfrichterreferenten sowie die Kosten für Sitzungen des Kampfrichterreferats tragen der LRV SAH.

§ 3 Aufgaben des Kampfrichterreferats

(1) Das Kampfrichterreferat berät und beschließt über fachliche und interne Angelegenheiten des Kampfrichterwesens und der Kampfrichtervereinigung. Es kann entsprechende Anträge an das Präsidium des LRV SAH stellen.

Der Kampfrichterreferent ist für die Wahrung der fachlichen und internen Belange des Kampfrichterwesens und der Kampfrichtervereinigung verantwortlich. Er kann diese Verantwortung im Einzelfall auf einen Stellvertreter übertragen.

Der Kampfrichterreferent ist für Einzel- und Mannschaftswettkämpfe, die im Verantwortungsbereich des LRV SAH liegen, für die Einteilung der Kampfrichter zuständig. Die Einteilung hat in gerechter Weise nach Leistung, Eignung und Befähigung der Kampfrichter zu erfolgen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl oder eine Auswahl von Einsätzen besteht nicht.

Kampfrichter für Mannschaftskämpfe im Ligabetrieb müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Kampfrichterreferent leitet Artikel und Beiträge die Kampfrichtervereinigung betreffend an den verantwortlichen Medienbeauftragten des LRV SAH zur Veröffentlichung auf der Homepage weiter.

(2) Das Kampfrichterreferat ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- fachliche und interne Angelegenheiten der Kampfrichtervereinigung,
- einheitliche Ausbildung und Schulung sowie Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung der Kampfrichter im LRV SAH,
- Abnahme von Prüfungen zum Erwerb der Kampfrichter-Landeslizenz,

- Bewertung der Kampfrichter nach ihrer theoretischen und praktischen Leistung bei Wettkämpfen und die jährliche Einteilung in Leistungsklassen in Abhängigkeit der Befähigung und Eignung,
- Vorschläge für Auszeichnungen für verdiente Kampfrichter,
- Ausspruch von Sanktionsmaßnahmen gegen Kampfrichter der Kampfrichtervereinigung.

§ 4 Erwerb der Kampfrichter-Landeslizenz

(1) Das Kampfrichterreferat kann in gerechter Weise nach Leistung, Eignung und Befähigung der Kampfrichter Lizenzen und Einstufungen vergeben.

Das Kampfrichterreferat führt regelmäßige bedarfsorientierte Prüfungen zum Erwerb der Kampfrichter-Landeslizenz durch.

Die Kampfrichter-Landeslizenz können Vereinsvertreter erwerben, die

- sich in einem körperlich einwandfreien Zustand befinden,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- minderjährige Anwärter können nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten das Amt des Kampfrichters ausüben
- und durch ihren Verein delegiert wurden.

Die Kampfrichter-Anwärter haben eine theoretische und praktische Prüfung abzulegen. Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich. Die Fragen zur Prüfung sind dem DRB- Fragenkatalog zu entnehmen und werden schriftlich ausgeteilt. Dies gilt ebenso für die Prüfung der Punktzettel.

Um die Landeslizenz zu erreichen, müssen bei der theoretischen Prüfung mindestens 85 Punkte erreicht werden. Die Prüfung besteht aus 20 Fragen aus dem aktuellen DRB- Fragenkatalog und 4 Punktzettel a max. 5 Punkte.

Ein Kampfrichter muss mindestens 3 Einsätze bei Meisterschaften, Turnieren oder Mannschaftskämpfen im Wettkampfsjahr ausüben. Diese sind nachzuweisen. Kampfrichterlehrgänge zählen nicht dazu.

§ 5 Sanktionsmaßnahmen

(1) Das Kampfrichterreferat ist zuständig für den Ausspruch von Sanktionsmaßnahmen

gegen Kampfrichter der Kampfrichtervereinigung. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit und kann folgende Sanktionsmaßnahmen aussprechen:

- Verweis / Abmahnung,
- Aberkennung / Entzug von Wettkampfeinsätzen,
- Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
- Aberkennung / Entzug der Kampfrichter-Landeslizenz.

Eine Aberkennung / Entzug von Wettkampfeinsätzen und/oder eine Rückstufung in der Leistungsklasse kann aus disziplinarischen Gründen oder auf Grund unzureichender Leistungen des Kampfrichters erfolgen; das gleiche gilt, wenn der Kampfrichter selbstverschuldet eingeteilte Einsätze nicht wahrnimmt.

Der Entzug der Lizenz kann aus disziplinarischen Gründen erfolgen, oder wenn festgestellt wird, dass ein Kampfrichter nicht mehr die Befähigung für die Landeslizenz besitzt.

(2) Der betroffene Kampfrichter ist vor einer Sanktionsmaßnahme zum Sachverhalt zu hören bzw. ist ihm die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Dem Kampfrichter steht das Recht der Beschwerde gegen die gegen ihn beabsichtigte Sanktionsmaßnahme bei der Rechtsinstanz des LRV SAH zu.

(3) Im Übrigen unterliegt das Verhalten der Kampfrichter der Kampfrichtervereinigung den Bestimmungen der DRB-Strafordnung.

§ 6 Ehrungen

(1) Die Kampfrichtervereinigung ehrt Kampfrichter, die sich um das Kampfrichterwesen und den Ringkampfsport besonders verdient gemacht haben.

Die Kampfrichtervereinigung kann in Abstimmung mit dem Präsidium des LRV SAH Kampfrichter zur Auszeichnung mit der Ehrennadel des DRB bzw. des Landessportbundes SAH vorschlagen.

(2) Zusätzlich gibt es in der Kampfrichtervereinigung bei Ausscheiden eines Kampfrichters folgende Ehrungen:

- a) bei Besitz der Kampfrichter-Landeslizenz von mindestens 10 Jahren wird eine Ehrenurkunde vom Kampfrichterreferenten während eines repräsentativen Turnieres oder Kampfrichterlehrgangs überreicht,
- b) bei Besitz der Kampfrichter-Landeslizenz von mindestens 20 Jahren werden eine Ehrenurkunde und ein Präsent während eines repräsentativen Turnieres oder Kampfrichterlehrgangs überreicht,
- c) bei besonderem persönlichem Anlass (Jubiläum o.Ä.) werden eine Ehrenurkunde und ein Präsent verliehen.

§ 7 Honoraire

Verdiente Kampfrichter des LRV SAH erhalten den Status „Honoraire“. Diese Kampfrichter sind Ehrenmitglieder der Kampfrichtervereinigung des LRV SAH. Um diesen Status zu erhalten, sind folgende Kriterien notwendig, war im Besitz einer:

- internationalen Kampfrichterlizenz,
- Bundeslizenz, mindestens 10 Jahre oder
- Landeslizenz der Stufe I, mindestens 15 Jahre

Der Status berechtigt sie zum freien Eintritt bei allen Veranstaltungen des LRV SAH.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Kampfrichterordnung des LRV SAH tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2024 in Artern in Kraft.